

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



21.10.19

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) auf Druckache 16/1699

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband für Kindertagespflege ist der Fachverband für die Kindertagespflege in Deutschland und besteht seit dem Jahr 1978. Er ist Träger der freien Jugendhilfe und befasst sich mit allen Fragen rund um das Betreuungssystem in Kindertagespflege, insbesondere mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene.

Der Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir uns auf die Regelungen beschränken, die die Kindertagespflege direkt oder indirekt betreffen.

Grundsätzliches:

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verstärken und die Finanzierung des Systems der Kinderbetreuung zu systematisieren und transparenter zu gestalten. Obwohl im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Anstrengungen von Bund und Ländern unternommen worden sind, den Betreuungsbedarf zu decken, wird die Dynamik in den nächsten Jahren nicht nachlassen. Erfreulich höhere Geburtenzahlen, Zuwanderung vor allem junger Menschen und der gestiegene Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung werden den Druck, Betreuungsplätze zu schaffen, nicht sinken lassen. Das Deutsche Jugendinstitut schätzt, dass „voraussichtlich in den kommenden Jahren mehr neue Plätze gebraucht (werden) als im vergangenen Jahrzehnt bereits geschaffen wurden“¹

¹ Vgl.: Rauschenbach, T. und Meiner-Teubner, C. in: DJI Impulse 1/2019, S. 7.

Seit 2006 ist der Anteil der Eltern, die eine außerfamiliäre Tagesbetreuung für ihre Kinder unter drei Jahren wünschen, um knapp 10 Prozentpunkte gestiegen. Er beträgt ca. 45 Prozentpunkte. Und das dürfte, wie das Deutsche Jugendinstitut prognostiziert, zumindest in Westdeutschland noch nicht das Ende der Entwicklung sein².

Vor diesem Hintergrund stellt die Kindertagespflege mit deutschlandweit über 44.500 Kindertagespflegepersonen und rund 171.000 betreuten Kindern (Statistisches Bundesamt 2019) einen unverzichtbaren Pfeiler der Kinderbetreuung dar. Sie ist im Bereich der Unter-Dreijährigen gesetzlich der Kita-Betreuung gleichgestellt und kann nach § 24 Abs. 3 und 4 bei besonderem Bedarf auch für Kinder über drei Jahre und im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden.

Neben dem quantitativen Ausbau ist allerdings der qualitative Ausbau von mindestens gleicher Bedeutung. Für die Kindertagespflege bedeutet dies u.a. eine weitere Stärkung der Grundqualifikation, eine leistungsgerechte Vergütung, die Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen und eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Fachberatungen in den Jugendämtern und bei den freien Trägern. Dazu gehört auch, dass die Vertretungen der Kindertagespflege und die Eltern von Kindern, die in Kindertagespflege betreut werden, in den kommunalen und Landesgremien repräsentiert sind.

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass die Kindertagespflege in allen Bereichen der Neuregelungen erwähnt und mitgedacht worden ist. Der Gesetzesentwurf enthält Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein. Der Bundesverband hat in seiner ersten Stellungnahme Ende Juli einige kritische Punkte und Bereiche benannt, in denen der Entwurf nachgebessert werden sollte. Wir stellen erfreut fest, dass einige unserer Empfehlungen in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes aufgegriffen worden sind.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 3 Kita-Datenbank

Es ist erfreulich, dass Kindertagespflegestellen gleichberechtigt in das vom Land vorgehaltene Datenverarbeitungsprogramm zur Voranmeldung einbezogen werden. Dieses Programm sollte landesweit Anwendung finden und der aus Sicht des Bundesverbandes richtige Ansatz nicht durch kreisliche oder kommunale „Insellösungen“ verwässert werden. Das Land sollte sicherstellen, dass das in Abs. 2 vorgesehene Antragsverfahren unbürokratisch und transparent ausgestaltet ist.

In der jetzt vorliegenden Fassung ist auch die Übermittlung der Daten der Kinder und der Betreuungstunden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt worden.

§ 4 Kreiselterntervertretungen und Landeselterntervertretung

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass auch Eltern von in Kindertagespflege geförderten Kindern an den Wahlen zur Kreiselterntervertretung mit aktivem und passivem Wahlrecht

² Vgl: Rauschenbach, T. und Meiner-Teubner, C., a.a.O., S. 7.

teilnehmen können. Damit werden diese Eltern nicht länger von der demokratischen Mitwirkung in den Gremien ausgeschlossen. Besonders begrüßen wir die Klarstellung, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege zu schaffen hat. Das ist ein wichtiger Schritt für mehr Mitwirkungsrechte von Eltern von Kindern in Kindertagespflege.

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

Mit den Regelungen des § 5 wird im wesentlichen noch einmal bekräftigt, was im SGB VIII festgelegt ist. Dabei sollte in Abs. 2 auch darauf hingewiesen werden, dass Kindertagespflege ggf. auch für ältere Kinder in Anspruch genommen werden kann.

Die Formulierung des Abs. 3 verweist auf die Regelung des § 23, Abs. 4 SGB VIII. Dabei sollte in der Begründung deutlich herausgestellt werden, dass sich der Anspruch an den örtlichen Träger der Jugendhilfe richtet. Noch immer erleben wir als Bundesverband für Kindertagespflege, dass Jugendämter die Zuständigkeit für die Organisation einer Vertretung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson nicht als ihre Aufgabe ansehen oder sie den Kindertagespflegepersonen selbst überantworten.

Zu Abs. 6: Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern mit dem Verweis auf die freien Kapazitäten und die Möglichkeit des Nachweises von Plätzen auch außerhalb der Wohnortgemeinde ist recht unspezifisch. Hierzu sollten Parameter (z.B. die Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, wie in Abs. 4 genannt, sowie die Voraussetzung der Wahl zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ausgeführt werden.

§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

Auch in diesem Paragraphen wird die Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beratung der Erziehungsberechtigten herausgestellt. Es ist aus Sicht des Bundesverbandes sinnvoll, die Möglichkeit der Förderung von Vermittlungs- und Beratungsstellen freier Träger zu verdeutlichen.

Die Fachberatung nimmt als kontinuierlicher Ansprechpartner eine wichtige Rolle dabei ein, die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen. Um diesen umfassenden Beratungsanspruch erfüllen zu können, braucht die Fachberatung bei öffentlichen und/oder freien Trägern der Jugendhilfe eine angemessene Personal- und Sachausstattung. Diese ist leider oft nicht gegeben. Nach einer Umfrage des Bundesverbandes für Kindertagespflege aus dem Jahr 2017 ist ein*e Fachberater*in im Durchschnitt fast 50 Kindertagespflegepersonen³ mit jeweils bis zu fünf Kindern zuständig. Demgegenüber steht die wissenschaftlich begründete Empfehlung, dass eine*r Fachberater*in nicht mehr als 40 in Kindertagespflege betreute Kinder zugeteilt sein sollten⁴.

³ Vgl.: Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2017.

⁴ Vgl.: Schoyerer, G./Wiesinger, J.: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“, München 2017.

In der Praxis sind sogar Schlüssel von einer* einem Fachberater*in für 80-100 Kindertagespflegepersonen keine Seltenheit. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

§ 8 Planung und Gewährleistung

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass in Abs. 1 deutlich herausgestellt wird, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen **und** Kindertagespflegestellen planen und gewährleisten muss. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird damit gestärkt. Der örtliche Träger hat die Kindertagespflege in seine Bedarfsplanung zu integrieren. Gleiches gilt für die Bestandserfassung in § 9 und den Bedarfsplan in § 10.

Teil 6 Kindertagespflege

§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

In den letzten Jahren hat sich in den Bundesländern, die die sog. Großtagespflege oder Kindertagespflege im Verbund zugelassen haben, diese Form der Kindertagespflege ausgesprochen dynamisch entwickelt. Zwischen 2012 und 2018 hat sich die Zahl der Großtagespflegestellen auf 3.717 Stellen nahezu verdoppelt (Statistisches Bundesamt 2018). Diese Entwicklung ist durchaus ambivalent, denn den Vorteilen wie Aufteilung der Raumkosten oder den größeren pädagogischen Möglichkeiten stehen Abgrenzungsprobleme zur Kita gegenüber. Kindertagespflege in Form der Großtagespflege darf nicht die Charakteristika der Kindertagespflege wie die kleine Gruppengröße, die Familiennähe oder den unmittelbaren Personenbezug verlieren. Sie darf nicht zur „Mini-Kita“ werden. Der Begriff der Großtagespflege ist leider irreführend. Es soll eben keine „Großeinrichtung“ sein, sondern eine kleine Gruppe, die familienähnlich strukturiert ist.

Die Landesregierung macht vom Landesrechtsvorbehalt des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII Gebrauch und lässt die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen zu. Allerdings grenzt die Landesregierung in der Begründung einen Kindertagespflege-Verbund von der Großtagespflege insofern ab, dass diese in anderen Bundesländern praktizierte Form dem Kriterium der Familienalltagsähnlichkeit nicht entspreche. Der Begriff der „Familienalltagsähnlichkeit“ wird dabei neu eingeführt. In anderen Bundesländern wird von „Familienähnlichkeit“ gesprochen. Das, was in Schleswig-Holstein in Zukunft zulässig sein soll, ist somit per Definition keine Großtagespflege.

Dem Kriterium der Familienalltagsähnlichkeit stehe allerdings nicht entgegen, wenn zwei Kindertagespflegepersonen lediglich Neben- und Funktionsräume (z.B. Bad, Küche) gemeinsam nutzen. Die Betreuung der Kinder – maximal fünf pro Tagespflegeperson – müsse räumlich getrennt voneinander erfolgen. Auch die individuelle Zuordnung werde durch Vertretungsregelungen im Fall von Urlaub, Krankheit oder kurzfristiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht berührt.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält die Regelung für angemessen, wenngleich sie aus unserer Sicht einen taktischen Kunstgriff darstellt, um eine Form der Kindertagespflege zuzulassen, ohne den Begriff der Großtagespflege zu verwenden. Es wäre in der Tat sinnvoll, sich von diesem missverständlichen Begriff zu lösen und den z.B. im Land Berlin verwendeten Begriff „Tagespflege im Verbund“ einzuführen.

Die Einführung von Kindertagespflege im Verbund in Schleswig-Holstein erfüllt eine Forderung der Tagespflegepersonen, die damit die Möglichkeit erhalten, auf steigende Mieten bei angemieteten Räumen zu reagieren. Ob die Regelung dazu führt, dass in nennenswerter Weise zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, hängt aber auch von der Zulassungspraxis bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Beispiel: nach § 43 Abs. 2 soll die Förderung in getrennten, den jeweiligen Tagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgen. Das ist im Grundsatz richtig, sollte aber pädagogische Möglichkeiten nicht verhindern.

Wir halten es auch für richtig, dass die Zahl der zulässigen Kinder, die pro Woche betreut werden dürfen, bei zehn Kindern gedeckelt wird. Dies gibt den Tagespflegepersonen die Flexibilität, auch kürzere Betreuungszeiten zu vereinbaren, dafür aber mehr Verträge abzuschließen.

Wichtig ist, dass die Zulassung von Kindertagespflege im Verbund konzeptionell und von der rechtlichen Rahmung her hinreichend weit von der Kita abgegrenzt ist. Dies ist aus Sicht des Bundesverbandes gegeben, so dass keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich wird.

§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung

Absatz 1 regelt die Finanzierung der Kindertagespflege, wie sie im § 23 SGB VIII vorgegeben ist. Dabei wird festgelegt, dass die Kosten für den Sachaufwand pauschal zu erstatten sind. Dies muss aus der Perspektive des Bundesverbandes auch für den Nachweis durch die Kindertagespflegeperson gelten. Wenn die Sachleistung, die zur Finanzierung von Miete, Nebenkosten, Spül- und Waschmaschine, Spiel- und Lernmaterial, etc. dient, pauschaliert gezahlt wird, dann sollte die Kindertagespflegeperson auch keine Einzelnachweise einreichen müssen.

Kritisch betrachtet der Bundesverband die Regelung des § 44 Abs. 3 im ursprünglichen Gesetzesentwurf. Danach sollte für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, also z.B. Urlaub, Krankheit oder Fortbildung, keine laufende Geldleistung gezahlt werden. Dies hat bei vielen Tagespflegepersonen zu Irritationen geführt, da in den einzelnen Kreisen unterschiedliche Regelungen zur Fortzahlung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung bestehen.

In einem erläuternden Schreiben vom 5. Juli 2019 an den Verein Kindertagespflege Stormarn e.V. hat das Ministerium darauf verwiesen, dass auch zukünftig weitergehende Regelungen der Kreise möglich sind und in der Kalkulation der Mindest-Stundensätze 30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und fünf Fortbildungstage pro Jahr berücksichtigt seien. Der Wegfall des Verbots der Weiterzahlung ist begrüßenswert. Es wäre ausgesprochen hilfreich, wenn die in der Kalkulation berücksichtigten Sätze (30 Tage Urlaub, 15 Krankheitstag, 5 Fortbildungstage) auch in den Satzungen der Kreise verankert werden würden.

Problematisch erachtet der Bundesverband, dass im Abs. 3 von „laufender Geldleistung“ gesprochen wird. Zur laufenden Geldleistung gehören nicht nur die Anerkennung der Förderungsleistung und die Sachkosten, sondern auch die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23, Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII.

So, wie die Formulierung im Entwurf steht, könnte es bedeuten, dass eine Kindertagespflegeperson, die in Urlaub geht, krank ist oder Fortbildung in Anspruch nimmt, für diese Tage auch keine hälftige Erstattung von Kranken-, Renten oder Unfallversicherung erhält. Für diese Tage müsste die Kindertagespflegeperson ansonsten die vollen Versicherungskosten tragen. Bei Krankenkassen, Jugendhilfeträgern und den Tagespflegepersonen selbst würde dies erheblichen bürokratischen Aufwand auslösen.

Zu Abs. 4

Mit der vorgeschlagenen Regelung können für die Vertragsverhältnisse von Eltern und Kindertagespflegepersonen Probleme entstehen. Hier heißt es: Nutzt das Kind, vertreten durch seine Eltern, die Betreuungsleistung der Kindertagespflegeperson *ohne vorherige Benachrichtigung* der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge nicht mehr, endet die Förderung der Betreuung *automatisch*. Vereinbart die Kindertagespflegeperson z.B. vertraglich mit den Eltern eine längere Kündigungsfrist, würde diese Regelung leerlaufen, sofern die Eltern das Kind länger als vier Wochen nicht bringen. Die Eltern können damit faktisch ihr Kind jederzeit aus der Kindertagespflege nehmen, ohne dass die Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen einen Anspruch auf Weiterzahlung hätte. Sie müssen die Kindertagespflegeperson noch nicht einmal benachrichtigen. Die Kindertagespflegeperson wird – schon weil sie den Platz freihält, wenn sie von den Eltern nicht benachrichtigt wird – in der Kürze der Zeit kein anderes Kind aufnehmen (können). Der Bundesverband regt an, Abs. 4 Nr. 1 zu streichen oder zumindest die Eltern zu verpflichten, entweder die Kindertagespflegeperson oder das Jugendamt zu benachrichtigen.

In Abs. 5 wird geregelt, dass die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine Elternbeiträge erheben darf. Ein solcher Eingriff in die Selbstständigkeit kann aus Sicht des Bundesverbandes nur dann gerechtfertigt sein, wenn die laufende Geldleistung ein existenzsicherndes Einkommen gewährleistet.

Gegenüber dem ersten Entwurf ist die Regelung des Abs. 6 verändert worden. Im ersten Entwurf durfte der örtliche Träger der Jugendhilfe die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig machen. Nun ist dies zulässig, wenn die Leistungen die Mindestleistungen übersteigen. Der örtliche Träger kann also z.B. eine höhere laufende Geldleistung zahlen, wenn z.B. eine höhere Qualifikation vorliegt.

§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Gesetzesentwurf orientiert sich am § 23 Abs. 2a SGB VIII, der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Höhe des Anerkennungsbeitrages und der Sachaufwandspauschale zuweist. Der Anerkennungsbeitrag und die Sachkostenpauschale verdoppeln sich bei Aufnahme eines Kindes unter neun Monaten und/oder eines Kindes mit Behinderung oder das von Behinderung bedroht ist. Diese Ausführung begrüßt der Bundesverband für Kindertagespflege ausdrücklich.

Zu der in Abs. 2, Nr. 2 erwähnten Hilfeplanung nach SGB VIII fehlen weitere Ausführungen für die Kindertagespflege, die sich auf die Betreuung und Förderung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung beziehen.

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag

Der Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung soll mindestens 4,73 Euro pro Kind und Stunde betragen. Für Kindertagespflegepersonen mit einer höheren Qualifikation, beispielsweise nach dem Besuch einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten oder durch eine pädagogische Berufsausbildung, soll der Anerkennungsbeitrag 5,05 Euro betragen.

Gegenüber dem ersten Entwurf (3,37 bzw. 3,54 Euro) sind die Sätze deutlich erhöht worden. Das ist eine erfreuliche Verbesserung. Allerdings ist zu bedenken, dass in der Kalkulation bereits Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage einberechnet sind. Eine Kindertagespflegeperson, die im Jahr zwei Wochen Urlaub macht, zwei Wochen krank ist und fünf Tage Fortbildung absolviert, muss einen ganzen Monat Einnahmen mit den verbleibenden elf Monaten kompensieren. Angesichts der hohen Anforderungen an die Arbeit einer Kindertagespflegeperson sind zwei Wochen Jahresurlaub sicher kein Luxus.

Dazu kommt, dass weitere Einnahmen aus Elternbeiträgen – mit geringen Ausnahmen – nicht zulässig sind.

Der Anerkennungsbeitrag, den das Land zukünftig zur Untergrenze macht, liegt deutlich über dem, was z.B. das Land Thüringen festgelegt hat und reicht an das heran, was z.B. das Land Baden-Württemberg in einer Vereinbarung festgelegt hat. Dort gilt in den meisten Jugendamtsbezirken eine Vergütung von 6,50 Euro pro Kind und Stunde. Selbst wenn davon ein Sachkostenanteil von 1,73 Euro (Empfehlung des Bundesfinanzministeriums) abgezogen wird, verbleibt ein Betrag von 4,76 Euro pro Kind und Stunde, der in Baden-Württemberg nahezu landesweit gezahlt wird. Bei einer Qualifikation von 300 Unterrichtseinheiten übersteigt der Wert in Schleswig-Holstein den in Baden-Württemberg sogar. Insofern ist die Regelung als Untergrenze angemessen. Um langfristig Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, sollten Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich nicht nur an der Untergrenze orientieren.

Es sollte bedacht werden, dass die Arbeitszeit einer Kindertagespflegeperson keineswegs nur aus der reinen Betreuungszeit besteht (unmittelbare Betreuungszeit). Vor- und Nachbereitung, Kochen, Waschen, Einkaufen, Elterngespräche, Dokumentation, Abrechnungen gegenüber dem Jugendamt, konzeptionelle Arbeit oder Fortbildung gehören dazu (mittelbare Arbeit). Eine Kindertagespflegeperson kommt durchschnittlich auf eine Wochenarbeitszeit, die eher bei 50 als bei 40 Stunden liegt. Eine pädagogische Fachkraft in einer Kita muss dagegen weder Kochen, die Bettwäsche waschen noch das Essen einkaufen. Tätigkeiten wie Elterngespräche oder Dokumentation der Entwicklung der Kinder werden selbstverständlich in der Arbeitszeit geleistet und entsprechend bezahlt.

Diese zusätzlichen Tätigkeiten werden in der Kindertagespflege bislang nicht bezahlt. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hierzu keine Änderung vor. Zwar ist auch hier die Selbstständigkeit der meisten Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen, es sei aber darauf hingewiesen, dass beispielsweise das Land Sachsen eine Anerkennung dieser Tätigkeiten beschlossen hat. Sachsen hat im Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14.12.2018 folgende Formulierung beschlossen:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

Ab Juni 2019 werden für die Vor- und Nachbereitungszeit 420,- Euro als erhöhter Landeszuschuss gezahlt, der vollständig an die Kindertagespflegeperson weiterzureichen ist. Dazu wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz der Artikel 22 des SächsKitaG geändert. Das Land Berlin gewährt ab 2019 sogar eine Stunde pro Kind in der Woche. Der Bundesverband regt an, auch in Schleswig-Holstein eine solche Regelung zu prüfen.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesverband auf das von ihm entwickelte Modell einer leistungsgerechten Vergütung, dessen zentrales Element die Einführung einer Leistungsstunde ist, die sowohl die Risikoabsicherung berücksichtigt als auch die mittelbare Arbeit⁵.

§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

Wie die Anerkennung der Förderungsleistung ist auch die Sachaufwandpauschale nach der Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder gestaltet worden. Sie soll 1,10 Euro pro Kind und Stunde für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, 1,33 Euro für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und 0,06 Euro für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern betragen. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder der Bedrohung durch Behinderung sind höhere Sätze vorgesehen.

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass die Begründung zum Gesetzesentwurf eine Kalkulation der Sachkosten enthält. Eine Ursache für von Jugendämtern verlorene Prozesse war in den letzten Jahren, dass keine Kostenkalkulation für die Sachkosten vorgelegt werden konnte und gerichte die Sachkosten als willkürlich festgelegt betrachteten..

Die in der Expertise genannten Sätze sieht der Bundesverband für Kindertagespflege allerdings als zu gering an. Dazu zwei Beispiele:

Erstens: Die Expertise geht bei einer Fläche von 45 qm bei angemieteten Räumen für die Reinigung von einem Ansatz von zwei Stunden pro Woche aus. Bei einer Betreuung von fünf Tagen in der Woche würde dies eine tägliche Reinigungszeit von 24 Minuten bedeuten. Wer jemals fünf Kinder einen ganzen Tag lang betreut und gepflegt hat, kann ermessen, dass die nachfolgende Reinigung von 45 qm in 24 Minuten nicht zu leisten ist.

Zweitens: Für die Kosten der Reinigung der Wäsche zieht Prof. Münder die Kosten des Eigenbetriebs der Landeshauptstadt Dresden als Vergleich heran: „In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs entstanden 2015 bei Fremdleistungen, die an Firmen vergeben wurden, die die Wäsche abholen und bringen, Wäschereinigungskosten in Höhe von 5,85 € pro Monat und Kind. Damit deckt ein monatlicher Betrag pro Kind in Höhe von 4,00 € die im Rahmen der Kindertagespflege zu berücksichtigenden Betriebskosten für die Wäschereinigung ab“⁶.

⁵ Vgl.: Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.): Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege, Berlin, Download unter <http://www.bvkt.de>

⁶ Vgl. Münder, a.a.O., S. 17.

Abgesehen davon, dass die Zahlen der Expertise bereits vier Jahre zurückliegen, erscheint es nicht sachgerecht, einen Betrag von 4,00 Euro pro Kind pro Monat für die Wäschereinigung anzusetzen. Neben den Kosten für Strom, Wasser und die Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson muss auch berücksichtigt werden, dass die Kindertagespflegeperson als Selbstständige Rücklagen zur Reparatur oder Neuanschaffung einer Waschmaschine bilden muss.

Gegenüber dem ersten Entwurf wurde der Sachaufwand lediglich für Kinder unter neun Monaten und für Kinder mit Behinderung leicht erhöht.

Der Bundesverband empfiehlt, die vom Bundesfinanzministerium im Erlass vom 11. November 2016 bestätigte Empfehlung vom 17.12.2007 zugrunde zu legen, nach dem bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vereinfachungsgründen von den erzielten Einnahmen 300,-- € je Kind und Monat als Betriebsausgabe anerkannt werden. Heruntergebrochen auf die Arbeitszeit ergibt sich daraus ein Satz von 1,73 Euro pro Kind und Stunde, der auch in vielen Kreisen die Basis der Sachkostenberechnung bildet.

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Der Bundesverband begrüßt, dass im Gesetzesentwurf betont wird, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson der Träger der örtlichen Jugendhilfe für die Organisation einer Vertretung verantwortlich ist. Obwohl dies nicht neu ist, wird diese Aufgabe häufig ignoriert oder den Kindertagespflegepersonen selbst übertragen, ohne sie dafür zu entlohnen. Die Begründung macht klar, dass die Vertretungsperson im Vorfeld eine sichere Bindung zum Kind aufbauen soll. Daraus ergibt sich, dass diese Kontaktzeiten einer Vertretungsperson auch vergütet werden müssen.

§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen

Der Paragraph wiederholt die im § 23 Abs 4 Satz 3 SGB VIII festgeschriebene Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote zu sorgen und Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Aufgrund der in vielen Kreisen unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung der Fachberatung wird dieser Anspruch nicht eingelöst.

Hierbei sei auf den Kommentar von Wiesner u.a. verwiesen, in dem auf die strukturelle Schwäche von Kindertagespflegepersonen gegenüber den Jugendämtern aufgrund des Fehlens von großen Einrichtungsträgern und des geringen Organisationsgrades abgestellt wird. Deshalb, so der Kommentar, sei es „Aufgabe des Jugendamts...solche Tagespflegepersonen und Verbände in allen fachlichen und finanziellen Fragen zu beraten und ihre Arbeit auch finanziell zu unterstützen“⁷. Aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege bedarf es dringend einer gemeinsamen Initiative von Land und Kommunen, die Fachberatung zu stärken.

§ 50 Kostenbeteiligung

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt die Gleichstellung der Elternbeiträge zwischen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege.

⁷ Wiesner, R.u.a.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage, München 2015, S. 423.

§ 53 Pauschalsatz pro Kind

Aufgrund der höheren Förderleistung wird auch der Pauschalsatz pro Kind in der Kindertagespflege auf 33,52 Euro erhöht. Im ersten Entwurf betrug der Satz 25,52 Euro.

§ 55 Anpassung

Dass eine regelmäßige Anpassung der Mindestsätze des Anerkennungsbetrages und der Sachkostenpauschale festgelegt sind, ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Bundesverband hat eine solche Dynamisierung immer gefordert. Die Anpassung des Anerkennungsbetrages um jährlich 2,26 % hält der Bundesverband für angemessen. Die Anpassung der Sachkostenpauschale des § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 um 2 % wäre dann angemessen, wenn der Ausgangsbetrag deutlich höher liegen würde.

Erfreulich ist, dass die Festlegung nicht mehr wie im ersten Entwurf im Gesetz, sondern über eine Rechtsverordnung geregelt wird.

§ 56 Fachgremium

Die Aufnahme von Verbänden von Tagespflegepersonen in das Fachgremium ist ein wichtiger Fortschritt in der Partizipation von Kindertagespflegepersonen. Es ist richtig und angemessen, die Beteiligung an die Repräsentation einer relevanten Anzahl von Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein zu koppeln.

Fazit:

Der Gesetzesentwurf verbessert die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Land Schleswig-Holstein. Das gilt für die Qualifikation, die Vertretungsregelungen, die Repräsentation und Einbeziehung in Gremien und – mit Einschränkungen beim Sachaufwand– für die Bezahlung der Kindertagespflegepersonen. Das Land gibt damit einen Rahmen vor, den die Kreise und Kommunen nicht unterschreiten dürfen. Sie sind vielmehr gesetzlich aufgefordert, ihre Satzungen den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dass dies geschieht, wird durch das zu bildende Fachgremium kontrolliert.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen guten Beitrag zur Stärkung der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein. Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer